

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 22.07.2024 – 23.08.2024
1.1	<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst 20 Kreisentwicklung/Bauen Schillerstraße 30 89077 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 22.08.2024</u></p> <p>Anregungen Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Im Bereich der Wendemöglichkeit für LKWs ist ein Sammelplatz für die Mülltonnen der Bewohner einzurichten, da die Stichstraßen A + B nicht für Müllfahrzeuge befahrbar sind, da die Wendemöglichkeiten am Ende der Straßen nur für PKW ausgelegt sind.</p>	<p>Ein Bereich für Müllbehälter wird entlang der Straße B auf Höhe des Rückhaltebeckens (M2) vorgesehen. Hierfür wird auf einer Länge von 15m ein 1,5m breiter Streifen der öffentlichen Grünfläche (M2) als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, um hier im Rahmen der öffentlichen Erschließung genügend Platz für das Abstellen von Mülltonnen vorhalten zu können. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.1.1	<p>Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Bauen Die vorgebrachten Anregungen vom 21.01.2020 wurden soweit umgesetzt.</p> <p>Brandschutz Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist. Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p>	<p>Die Bereitstellung von Löschwasser entsprechend den allgemein anerkannten Vorgaben und Richtlinien kann im Baugebiet „Schranken III“ gewährleistet werden. Im Rahmen der Bau- und Erschließungsmaßnahmen werden die versorgungstechnischen Einrichtungen final geprüft und ggf. ergänzt.</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. Der öffentliche Verkehrsraum, insbesondere fahrbahnbegleitende Park- und Grünstreifen und die Fahrbahngeometrie müssen so gestaltet werden, dass eine Zufahrt zu den erforderlichen Feuerwehrflächen möglich ist.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.2	<p>Landwirtschaft Das Wohngebiet grenzt an die freie Feldflur und die räumliche Nähe zwischen Acker- und Wohnnutzung kann zu Nutzungskonflikten führen. So sind zum Beispiel Mindestabstände von 2 Metern beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorgegeben (BVL - Mindestabständen zum Schutz von Anwohnern und Umstehenden). Das Regierungspräsidiums Freiburg (AZ: 31 vom 14.12.2020) empfiehlt einen 20-m-Abstand, um nicht nur das Abdriftpotential von Pflanzenschutzmitteln auszuschließen, sondern auch Lärm, Geruchs- und Staubimmissionen vorzubeugen.</p> <p>Mit der geplanten Ortseingrünung (ca. 3 m breite öffentliche Grünfläche und ca. 3 m breites Pflanzgebot mit einer Hecke/Damm) wird der Vermeidung dieser Nutzungskonflikte nachgekommen. Zusätzlich wird empfohlen, folgenden Hinweis in den schriftlichen Teil aufzunehmen: „An das Wohngebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei der Flächenbewirtschaftung (zum Beispiel durch das Ausbringen von Gülle, Festmist und Pflanzenschutzmitteln) entstehen Geruchs-, Staub-, und Lärmimmissionen, die sporadisch zu Belästigungen führen können“.</p>	<p>Der Hinweis zu möglichen Immissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung wird wie folgt unter Punkt 2.9 „Landwirtschaftliche Immissionen“ in den Bebauungsplan aufgenommen: (Ergänzung kursiv)</p> <p>2.9 Landwirtschaftliche Immissionen <i>An das Wohngebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei der Flächenbewirtschaftung (zum Beispiel durch das Ausbringen von Gülle, Festmist und Pflanzenschutzmitteln) entstehen Geruchs-, Staub-, und Lärmimmissionen, die sporadisch zu Belästigungen innerhalb des Wohngebiets führen können.</i></p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.1.3	<p>Forst, Naturschutz Naturschutz Die Plausibilitätsprüfung nach § 215a BauGB wurde bereits im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde geklärt. Es bestehen keine Bedenken gegen den B-Plan Schranken III.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.4	<p>Falls Boden auf andere Grundstücke im Außenbereich aufgebracht werden soll, ist ab einer Auftragsfläche von 500 m² und in Schutzgebieten eine gesonderte Genehmigung, in allen anderen Fällen eine Anzeige erforderlich. Den entsprechenden Vordruck und nähere Hinweise finden Sie unter https://www.alb-donau-kreis.de/startseite/dienstleistungen+service/naturschutz.html, Stichwort „Auffüllungen“.</p>	<p>Der Hinweis auf die Genehmigungspflicht für Bodenaushub auf Grundstücken im Außenbereich ab einer Auftragsfläche von 500m² ist bereits unter Punkt 2.2 „Erdaushub und schonender Umgang mit Böden“ im Bebauungsplan als Hinweis enthalten.</p> <p>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</p>
1.1.5	<p>Hinweise Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Um eine ungehinderte Anfahrt der Müllfahrzeuge</p>	<p>Die Erschließungsplanung erfolgt nach den all-</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>an jedes Grundstück zu gewährleisten, sind bei den Planungsarbeiten folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für eine sichere Entsorgungsfahrt müssen beidseits des Fahrzeugs mind. 0,5 m Freiraum vorhanden sein b) die Fahrbahnbreite bei Einrichtungsverkehr sollte mindestens 3,55 m, bei schmalen Zweirichtungsfahrbahnen (Begegnungsverkehr) mindestens 4,75 m betragen c) die lichte Durchfahrtshöhe darf 4,50 m nicht unterschreiten d) die geplante Fahrbahn muss so bemessen sein, dass sie ein zulässiges Gesamtgewicht des Entsorgungsfahrzeuges von mindestens 26 t trägt e) Ein- und Ausfahrten von Straßen müssen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge bemessen sein f) das Rückwärtsfahren ist aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials für Beschäftigte und Passanten zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten sind bei Sackgassen bzw. Straßen mit Durchfahrtbeschränkung auf die Entsorgungsfahrzeuge abgestimmte Wendeanlagen einzuplanen <p>Sind diese berufsgenossenschaftlichen Vorgaben nicht gewährleistet, müssen an erreichbaren, zentralen Standorten alternative Sammelplätze für die zu leerenden Müllbehälter eingerichtet werden.</p> <p>Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DGUV-Information 214-033 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" - DGUV-Regel 114-601 "Branche Abfallwirtschaft - Teil 1: Abfallsammlung" - RAS 06 "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen" 	<p>gemein anerkannten Vorgaben und Richtlinien. Im Rahmen der Bau- und Erschließungsmaßnahmen werden die versorgungstechnischen Einrichtungen final geprüft und ggf. ergänzt.</p> <p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.6	<p>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Mit der „Reparaturvorschrift“ des §§ 214 und 215a BauGB wird das Verfahren nach § 13b BauGB zum Abschluss gebracht. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.7	<p>Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.</p> <p>Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p>	<p>Die Benachrichtigung über das Ergebnis der Abwägung erfolgt nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.1.8	<p>Verkehr und Mobilität Verkehrsbehörde Zuständigkeit liegt bei der Stadt Erbach als örtliche Straßenverkehrsbehörde.</p>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.9	<p>Umwelt- und Arbeitsschutz Immissionsschutz Bei der Aufstellung von stationären Geräten (z.B. Luftwärmepumpen, Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Mini-Blockheizkraftwerken und ähnliche Anlagen) sind die sich aus den Vorgaben des „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen“ der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) ergebenden Mindestabstände zur benachbarten Wohnbebauung zu beachten. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:</p> <p>Langfassung: https://www.lai-immissionsschutz.de/Aktuelles.html?newsID=973 Kurzfassung: https://www.lai-immissionsschutz.de/Aktuelles.html?newsID=974</p>	<p>Der Hinweis auf einzuhaltende Mindestabstände bei der Aufstellung von stationären Geräten, wie Wärmepumpen, Mini-Blockheizkraftwerken und Klimaanlage, etc., ist bereits unter Punkt 2.7 „Verwendung von Wärmepumpen, Mini-Blockkraftwerken und Klimaanlage“ im Bebauungsplan als Hinweis enthalten. Die Geräte müssen grundsätzlich nach dem Stand der Lärminderungstechnik aufgestellt und betrieben werden.</p> <p>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</p>
1.1.10	<p>Vermessung Der Gebäudebestand im Angrenzerbereich ist nicht aktuell. Eventuell neuen Abruf verwenden.</p>	<p>Die Katastergrundlage der Planzeichnung wird aktualisiert.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.1.11	<p>Flurneuordnung Der Bebauungsplan liegt außerhalb des Flurneuordnungsverfahrens.</p>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.2	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 – Bauleitplanung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 15.08.2024</u></p> <p>Keine Bedenken oder Anregungen</p>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.3	<p>Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 12.08.2024</u></p> <p>regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.4	<p>Nachbarschaftsverband Ulm Münchner Straße 2 89073 Ulm</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	BV: wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.5	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 07.08.2024</u></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.5.1	<p>Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Der Hinweis unter Punkt 2.3 „Archäologische Fundstellen“ wird wie folgt aktualisiert: (Streichung durchgestrichen / Ergänzung <i>kursiv</i>)</p> <p>2.3 Archäologische Fundstellen Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt, Abt. Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.</p> <p><i>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege) oder der Stadt anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</i></p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.6	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 19.08.2024</u></p>	

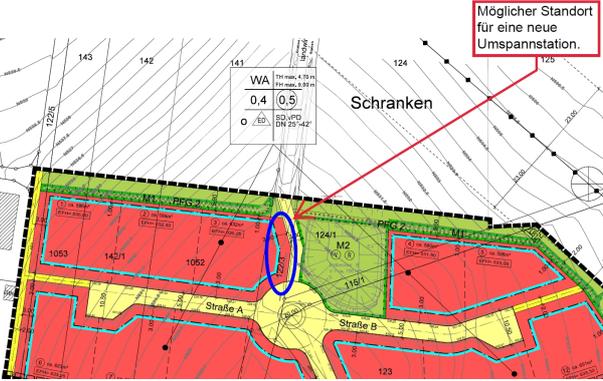
	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.6.1</p>	<p>Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.6.2</p>	<p>Bodenkunde Das Schutzgut Boden und dessen Belange sind immer beachtlich und im Rahmen des Bebauungsplans nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen. Mittels der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) bzw. der Bodenschätzung nach ALK und ALB (vom LGRB vertrieben) ist eine Beschreibung und Bewertung der vorherrschenden Böden im Plangebiet möglich. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	<p>Das Schutzgut Boden wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechend berücksichtigt. Die geplante Bebauung führt zu einer Versiegelung von natürlichen Böden. Es kommt zum Verlust von Bodenfunktionen mit mittlerer Bedeutung. Insgesamt wird jedoch von keinen erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, die als entscheidungserheblich in der Abwägung der Stadt berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Erforderliche bodenschutzfachliche Vorgaben und Maßnahmen werden im Rahmen der Bau- und Erschließungsmaßnahme mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
<p>1.6.3</p>	<p>Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geo-</p>	<p>Der Hinweis unter Punkt 2.5 „Geotechnik“ wird wie folgt aktualisiert:</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>technischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Lössführenden Fließerden und Holozänen Abschwemmmassen.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>(Streichung durchgestrichen / Ergänzung kursiv)</p> <p>2.5 Geotechnik</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Grenzbe- reich der Unteren Süßwassermolasse zur Oberen Brackwassermolasse. Diese tertiären Gesteine sind von quartären Lockergesteinen (Lössfüh- rende Fließerde, Holozäne Abschwemmmassen) mit unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwin- den (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wieder- befeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwit- terungsbodens sowie mit einem kleinräumig deut- lich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bau- technischen Erschwernissen führen. Der Grund- wasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Lössführenden Fließerden und Holozänen Abschwemmmassen.</i></p> <p><i>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.6.4	<p>Hydrogeologie</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Geothermie</p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen</p>	

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	zur Kenntnis. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.6.5	Landesbergdirektion Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.6.6	Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.7	Zeeb & Partner Natur.Raum.Mensch Hörvelsinger Weg 6 89081 Ulm <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.8	Gemeinsamer Gutachterausschuss für den Alb-Donau-Kreis bei der Stadt Ehingen Lindenstraße 22-24 89584 Ehingen (Donau) <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.9	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19 70182 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.10	<p>NABU Landesverband Baden-Württemberg Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.11	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Olgastraße 63 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 31.07.2024</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Planentwurf sieht bei den öffentlichen Verkehrswegen keine Gehwege vor. Daher steht zur Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom nur die Fahrbahn zur Verfügung. Das führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser Telekommunikationslinien.</p>	<p>Die Erschließung des Wohngebiets „Schranken III“ erfolgt im direkten Anschluss und in Anlehnung an das Wohngebiet „Schranken“. Die Straßen werden als Wohnwege ohne seitliche Gehwege ausgestattet. Im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung werden die Leitungsträger koordiniert und fachlich abgestimmt. Die Verlegung sämtlicher Kanäle und Leitungen wird innerhalb der Verkehrsfläche organisiert.</p> <p>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</p>
1.12	<p>Netze BW GmbH Regionalzentrum Biberach Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 17.07.2024</u></p> <p>für unsere Stellungnahme vom 14.01.2020 mit der Vorgangs-Nr.: 2020.0039 besteht weiterhin Gültigkeit und ist daher auch für das o.g. Bauleitplanungsverfahren heranzuziehen. Daher haben wir zum o.g. Verfahren keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Schreiben vom 14.01.2020 zur frühzeitigen Beteiligung</u></p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten wir elektrischen Anlagen.</p>	<p><u>Behandlung der Stellungnahme vom 30.04.2024 zur frühzeitigen Beteiligung</u></p> <p>Die Lage der 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens wurde in die Planzeich-</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Bei der Ausarbeitung des Planteils des Bebauungsplanes bitten wir unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) richtig darzustellen. Die richtige Lage entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen im PDF- als auch im DXF-Format.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans im nordöstlichen Bereich parallel des Schutzstreifens mit einer Breite von 20,00 m zu unserer Leitungstrasse verläuft und eine Verschneidung des Schutzstreifens mit der Gebietsfläche des Bebauungsplans nicht erfolgt.</p> <p>Die Schutzstreifenverbreiterung von 20,00 auf 23,00m auf dem Grundstück Flst. 115, Gemarkung Donaurieden muss im Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden. Die Netze BW verzichtet auf diese Verbreiterung auf diesem Grundstück, zumal im Dienstbarkeitsvertrags des Flst. 115 lediglich die Schutzstreifenbreite von jeweils 20,00 m links und rechts der Leitungsachse ausgewiesen ist.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan bitten wir im Kapitel 9.3 „Stromversorgung“ folgenden Inhalt mit aufzunehmen: Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 35 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungsachse sind der Netze BW GmbH zur Prüfung vorzulegen. Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag und Baum- oder Strauchanpflanzungen nicht gestattet. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-Sued-HS, Tel. 07433-2600-3144 mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.</p> <p>Wir haben daher zum Bebauungsplan keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Bitte überlassen Sie uns eine digitale Fertigung (CD-ROM) des genehmigten Bebauungsplanes für unseren Gebrauch. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>nung des Bebauungsplans übernommen. Der Schutzstreifen überlagert im Nordosten den Geltungsbereich des Bebauungsplans geringfügig. Hier wurde ein Leitungsrecht zugunsten des Energieversorgers eingetragen. Das Leitungsrecht wurde unter Punkt 1.12 „Leitungsrecht“ im Schriftlichen Teil zum Bebauungsplan wie folgt ergänzt: (Ergänzung <i>kursiv</i>)</p> <p>1.12 Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB) Leitungsrecht 1: <i>Leitungsrecht zugunsten des Energieversorgers</i></p> <p><i>Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag und Baum- oder Strauchanpflanzungen nicht gestattet.</i></p> <p>Der Hinweis zur Hochspannungsleitung wurde wie folgt unter Punkt 2.8 „Hochspannungsfreileitung“ im Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen: (Ergänzung <i>kursiv</i>)</p> <p>2.8 Hochspannungsfreileitung <i>Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 35 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungsachse sind der Netze BW GmbH zur Prüfung vorzulegen. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-Sued-HS, Tel. 07433-2600-3144 mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.</i></p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter Punkt 9.7 „Hochspannungsfreileitung“ entsprechend ergänzt.</p> <p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.12.1	<p><u>Schreiben vom 15.08.2024</u></p> <p>anbei übersenden wir Ihnen unsere ergänzte Stellungnahme zu unserer Rückmeldung vom</p>	

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>17.07.2024 zu o.g. Bebauungsplanverfahren in digitaler Form.</p> <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)</p> <p>Abweichend von unserer Stellungnahme vom 14. Januar 2020, benötigen wir, aufgrund der Energiewende, eine neue Umspannstation zur sicheren Versorgung des Neubaugebietes. Ein für uns geeigneter Standort für diese haben wir im beigefügten Plan eingezeichnet. In dem ebenfalls beigefügten Dokument ist der Platzbedarf dargestellt.</p>  <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Umspannstationen sind entsprechend den Festsetzungen grundsätzlich innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im Rahmen der konkreten Erschließungsmaßnahme wird der genaue Standort mit der Netze BW abgestimmt.</p> <p>Die Benachrichtigung über das Ergebnis der Abwägung erfolgt nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.13	<p>Vodafone BW GmbH (Unitymedia) Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 25.07.2024</u></p> <p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.13.1	<p><u>Schreiben vom 06.08.2024</u></p> <p>Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz.</p> <p>Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „Schranken III“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können.</p> <p>Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.14	<p>Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Karlstraße 1-3 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 08.08.2024</u></p> <p>Nach Rückmeldung unserer Fachabteilungen darf ich Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahme vom 16.12.2019 immer noch Gültigkeit besitzt. Ich habe Ihnen diese Stellungnahme im Anhang nochmal beigefügt sowie einen aktuellen Bestandsplan mit Datum des 16.07.2024. Bitte nehmen Sie dies zur Kenntnis.</p> <p><u>Schreiben vom 16.12.2019 zur frühzeitigen Beteiligung</u></p> <p>von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH wurde das Bebauungsplanverfahren "Schranken III", in Erbach-Donaurieden auf eigene Belange geprüft. Gegen das Bebauungsplanverfahren bestehen aus Sicht der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH keine Einwände. Bei entsprechendem Interesse und Wirtschaftlichkeit kann das geplante Baugebiet aus den vorgelagerten Netzen mit Erdgas versorgt werden. Um frühestmögliche Einbeziehung der Stadtwerke in weitere Schritte und in den Planablauf möchten wir Sie hiermit bitten.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
--------------------------------	-------------------------------

II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 22.07.2024 – 23.08.2024
-----	---------------------------------------	--

2.1	<p>Bürger 1: [REDACTED]</p> <p><u>Schreiben vom 03.08.2024</u></p> <p>im Entwurf zum schriftlichen Teil des Bebauungsplans "Schranken III" ist im Kapitel 1.9 Maßnahme 3 vorgegeben, daß nicht verunreinigtes Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Stellplatzflächen zurückzuhalten ist. Im Weiteren wird vorgeschrieben, daß jeweils eine Regenwassersammelanlage mit einer Mindestgröße von 5 m³ in Form einer Zisterne anzulegen ist. Kap. 9.2 des Entwurfs der Begründung zum Bebauungsplan "Schranken III" erwähnt die Zuleitung über einen Notüberlauf in den Regenwasserkanal.</p> <p>In der Planauslage bleiben die folgenden Punkte offen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Größe des Retentionsraums, in welchem das nicht verunreinigte Niederschlagswasser in den Zisternen zurückzuhalten ist und - der maximale Volumenstrom, mit dem das zurückgehaltene Niederschlagswasser abgegeben werden darf (für die Justierung der Retentionsdrossel). <p>Begründung: Anlagen von Regenwassersammelanlagen in Form von Zisternen darf man heutzutage als zum Standard gehörig betrachten. Um die Grundwasserressourcen zu schonen, wird das Zisternenwasser zur Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung eingesetzt. Der Aspekt Regenwasserrückhaltung steht erst dahinter und widerspricht den o.g. Anwendungen: Die Nutzung des Zisternenwassers erwartet einen hohen Zisternenwasserstand, wohingegen die Nutzung des Retentionsraumes einen möglichst niedrigen Zisternenwasserstand erfordert, insbesondere im Vorfeld von Starkregenereignissen.</p> <p>Um sicherzustellen, daß bei Starkregenereignissen ausreichend Retentionsraum in den Zisternen vorhanden ist, und der Donaurieder Bach bzw. der Regenwasserkanal nicht durch übermäßige Notüberläufe überfordert wird, was im Unterlauf des Donaurieder Baches schon in der jetzigen Konfiguration zu Überflutungen geführt hat, reichen an, die o.g. Punkte im Bebauungsplan zu berücksichtigen und zu konkretisieren.</p>	<p>Die voraussichtlich anfallenden Regenwassermengen einschließlich Starkregenereignisse sind im Rahmen der Entwässerungsplanung für das gesamte Wohngebiet berücksichtigt. Durch die getrennte Rückhaltung und Ableitung des Hangwassers aus dem Außengebiet durch einen Ableitungswall und ein separates Rückhaltebecken wird die Gesamtsituation im Wohngebiet „Schranken“ insgesamt verbessert.</p> <p>Das Rückhaltevolumen der Retentionszisternen auf den geplanten Grundstücken muss jeweils mindestens 5 m³ betragen. Das Rückhaltevolumen ist abhängig von der geplanten Größe der Grundstücke und wird entsprechend der geltenden Regelwerke ermittelt. Das so zurückgehaltene Regenwasser muss zeitlich verzögert und gedrosselt in den Regenwasserkanal abgeleitet werden, damit das Rückhaltevolumen für das nächste Regenereignis wieder zur Verfügung stehen kann. Der Volumenstrom des Drosselabflusses ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und grundsätzlich auf den natürlichen Gebietsabfluss zu begrenzen.</p> <p>Ein darüberhinausgehendes Brauchwasservolumen (zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung, etc.) innerhalb der zu installierenden Zisternen ist grundsätzlich möglich und zulässig.</p> <p>Die Ausführungsart, Lage und Größe der Zisternen sowie die anfallenden Wassermengen sind im Baugesuch eines jeden Bauvorhabens unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, Arbeitsblätter und Merkblättern nachzuweisen.</p> <p>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</p>
-----	---	--

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
2.2	<p>Bürger 2: [REDACTED]</p> <p><u>Schreiben vom 19.08.2024</u></p> <p>hiermit gebe ich meine Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Schranken III“ ab.</p> <p>Die Zufahrt auf den Straßen „Am Hang“ und „Am Jakobusweg“ sind sehr eng und unübersichtlich. Insbesondere ergeben sich aus meiner Sicht bereits jetzt kritische Situationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vom „Am Jakobusweg“ kommend, Kreuzung bei Grundstück 1043 – rechts vor links. Selbst im Schritttempo kaum einsehbar. Aktuell sind hier nur „Radfahrer“ und Fußgänger unterwegs. 2. Beide Kurven „Am Hang“, Grundstück 122/2 und 122/12, sind sehr eng und unübersichtlich. Auch hier entstehen jetzt bereits kritische Situationen bei Gegenverkehr. <p>Wie ist es Ihrerseits mit der Erschließung des Baugebiets und den daraus entstehenden höheren Verkehrsaufkommens (vor allem auch durch große Baufahrzeuge) geplant, dass sich die Situation nicht noch weiter verschärft? Sind Lösungen angedacht (z. B. Spiegel), um den Gegenverkehr rechtzeitig einzusehen?</p>	<p>Das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch die 12 weiteren Baugrundstücken im Teilabschnitt „Schranken III“ ist äußerst gering einzuschätzen. Darüber hinaus erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr grundsätzlich ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht eines jeden Verkehrsteilnehmers. Das Fahrverhalten ist stets den örtlichen Straßenverhältnissen anzupassen.</p> <p>Bei einer Vorortbesichtigung wurde festgestellt, dass im Bereich der Grundstücke Flst. 121/2 und Flst. 122/12 die Fahrbahn durch Bewuchs der an die Straße angrenzenden Privatgrundstücke eingengt wird. Hier wurde das Ordnungsamt der Stadt Erbach informiert.</p> <p>Die Stadt behält sich vor in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde an den genannten Stellen ergänzende verkehrsregelnde Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu treffen. Es wurde angeregt die genannten Bereiche beim nächsten Treffen der Verkehrskommission zu besichtigen.</p> <p>Ob der Baustellenverkehr über die Straße „Am Hang“ oder das Feldwegenetz (z.B. Feldweg Flst. 114/1 i.V.m Feldweg Flst. 115/1) erfolgt, wird im Rahmen der Erschließungsplanung entschieden.</p> <p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Reutlingen, den 10.09.2024</p> <p>Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Erbach, den 10.09.2024</p> <p>Achim Gaus Bürgermeister</p>